



## Zum subsidiären Schutz bei bewaffneten Konflikten (Situation in Kabul/ Afghanistan)

OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.11.07 - 2 LB 38/07 - Asylmagazin 1-2/2008/28:

## Franz Hoß

Das Urteil setzt sich mit § 60 Abs. 7 AufenthG auseinander und kommt zu den folgenden Ergebnissen:

- Der Prüfungsmaßstab von § 60 Abs. 7 S. 1 hat sich durch die Qualifikationsrichtlinie (QRL) nicht geändert, da S. 1 keine Norm der QRL umsetzt. Soweit also keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit vorliegt, bleibt es bei der bisher auf der Grundlage nationalen Rechts gefundenen Auslegung unter Berücksichtigung der Sperrwirkung des heutigen § 60 Abs. 7 S.3. Abschiebungsschutz ist daher nur ausnahmsweise möglich, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre, weil er im Falle seiner Abschiebung "dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde." Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 S.1 GG, dem einzelnen Ausländer individuellen Abschiebungsschutz zu gewähren. Der Schutzbereich des S.1 hat sich also soweit er allein Folge einer verfassungskonformen Auslegung ist durch das RichtlinienumsetzungsG nicht erweitert.
- Für den durch das RichtlinienumsetzungsG eingeführten § 60 Abs. VII S. 2 gilt die Sperrwirkung des S. 3 jedoch nicht, da mit dieser Vorschrift Art. 15 lit.c QRL umgesetzt wird, der eine solche Sperrwirkung nicht zulässt.
  - Das Urteil macht zunächst interessante Ausführungen zur Historie der neuen Regelung und führt aus, dass der Schutz der Opfer interner bewaffneter Konflikte bislang nicht Gegenstand einer speziellen völkerrechtlichen Regel ist. Dies wird angesichts der aktuellen bewaffneten Konflikte, die vielfach mit dem klassischen Begriff eines Krieges nicht mehr richtig definiert werden können, als eine der Hauptschwächen des einschlägigen Völkerrechts gesehen.
  - Das Urteil setzt sich weiterhin sehr eingehend mit der erforderlichen Qualität des 'internen bewaffneten Konflikts' auseinander. Es schließt sich der in der Literatur vertretenen Auffassung an, dass es sich weder um einen Bürgerkrieg handeln muss noch dass die Schwelle des Bürgerkriegs erreicht sein muss. Da sich die Grenze zwischen Kriegführung und Terrorismus bei vielen aktuellen Konflikten auflöse, lasse sich auch keine Trennlinie mehr ziehen zwischen Kriegsgebieten und scheinbar friedlichen Zonen. Im Interesse des Schutzes der Zivilbevölkerung sei deshalb eine möglichst weit reichende Auslegung geboten. So seien auch Konflikte im Irak und Afghanistan erfasst, auch wenn dort (noch) nicht von einem Bürgerkrieg die Rede sein könne.
  - Eine Übernahme der bisherigen Rspr. zur Abgrenzung von individuellen zu allgemeinen Gefahren, wie es im Rahmen des der Anwendung des Satzes 1 nach wie vor geboten sei (s. o. zur Sperrwirkung des S. 3), dürfte bei richtlinienkonformer Auslegung für Satz 2 nicht in Betracht kommen und sich auch nicht ohne weiteres mit einem Verweis auf

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nicht umgesetzt wurde allerdings das Tatbestandsmerkmal des Art. 15 lit. c "infolge willkürlicher Gewalt"



Erwägungsgrund 26 QRL begründen lassen.<sup>2</sup> - Allerdings verlangt auch das OVG Schleswig-Holstein unter Bezug auf die Vorgaben des Art. 15 lit. c QRL das Vorliegen einer "erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben" als Voraussetzung eines 'ernsthaften Schadens' im Sinne von Art. 2 lit.c QRL. Dabei wird eine Rechtsgüterverletzung dann als konkret und ernsthaft definiert, wenn die hierfür sprechenden Umstände nach ihrer Intensität und Dichte von einem solchen Gewicht sind, dass sich hieraus die ernsthafte Möglichkeit ihrer Verletzung ergibt. **Hierfür bedarf es folglich auf jeden Fall einer gewissen Dichte der gefährlichen Vorkommnisse.**<sup>3</sup>

\_

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> anderer Auffassung das BMI in seinen Hinweisen zum RichtlinienumsetzungsG und auch der VGH Baden-Württemberg – Beschluss vom 08.08.07 in Asylmagazin 10/2007/21 -, die aus dem Erwägungsgrund Nr. 26 nach wie vor eine Sperrwirkung ablesen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Hiermit werden Überlegungen übernommen, wie sie in der Rechtsprechung auch zur sogenannten Verfolgungsdichte als Voraussetzung einer Gruppenverfolgung entwickelt wurden.